

message

ARCHIV

Im MESSAGE-Archiv (Internet-Adresse www.message-online.com/arch.html) werden einzelne Beiträge aus der Zeitschrift im Original-Layout als PDF bereitgestellt.

Ältere Hefte können – sofern noch lieferbar – unter dieser Internet-Adresse bestellt werden: www.message-online.com/alte_hefte.html. Der Heftpreis beträgt 14,00 Euro, Versandkosten 3,00 Euro.

Sie haben die netzwerk recherche-Kolumne aus MESSAGE 4-2006 abgerufen:

Die blockierte Aufarbeitung von Juliane Fliegenschmidt

MESSAGE 4-2006, Seite 80 – 83

Die blockierte

Wenn Medien über die mögliche IM-Vergangenheit von Gysi, Stolpe oder Boßdorf berichten, kommt der juristische Maulkorb. Vor Gericht verliert die Pressefreiheit meist gegen den Persönlichkeitsschutz.

VON JULIANE FLIEGENSCHMIDT

Ein Jahr ist es her, doch Ulrich Stoll ist immer noch fassungslos. »Es kann doch nicht sein, dass die Medien nicht mehr aus öffentlich zugänglichen Dokumenten des Deutschen Bundestages zitieren dürfen«, meint der Redakteur des ZDF-Magazins *Frontal 21* im Hinblick auf ein Urteil des Landgerichts Hamburg vom September letzten Jahres. Die Pressekammer des Gerichts hatte damals entschieden, dass *Frontal 21* nicht aus dem Bericht des Immunitätsausschusses des Bundestages über die Stasi-Kontakte Gregor Gysis zitieren darf.

Es ging um einen Bericht von *Frontal 21*, in dem sich die Autoren unter anderem mit der Vergangenheit

Gysis auseinandersetzen. Gysi wehrt sich schon seit Jahren gegen Vorwürfe, er habe als Anwalt in der DDR mit der Stasi konspirativ zusammengearbeitet. Diese Vorwürfe wurden auch vom Immunitätsausschuss des Bundestages untersucht. Über das Ergebnis des Ausschusses berichtete das Politmagazin. Wie das umstrittene Zitat aus dem Bericht lautet, darf an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden, obwohl – und das ist das Absurde – der Bericht für jedermann zugänglich auf den Internetseiten des Bundestages herunterzuladen ist. So entschied die Pressekammer Hamburg Ende September 2005 zugunsten Gysis. Scharf kritisiert wurde die Entscheidung von Dieter Wiefelspütz, SPD-Politiker und Vorsitzender des damaligen Immunitätsausschusses. Er nannte das Urteil »einen unzulässigen Eingriff in die Pressefreiheit« und beschwerte sich insbesondere

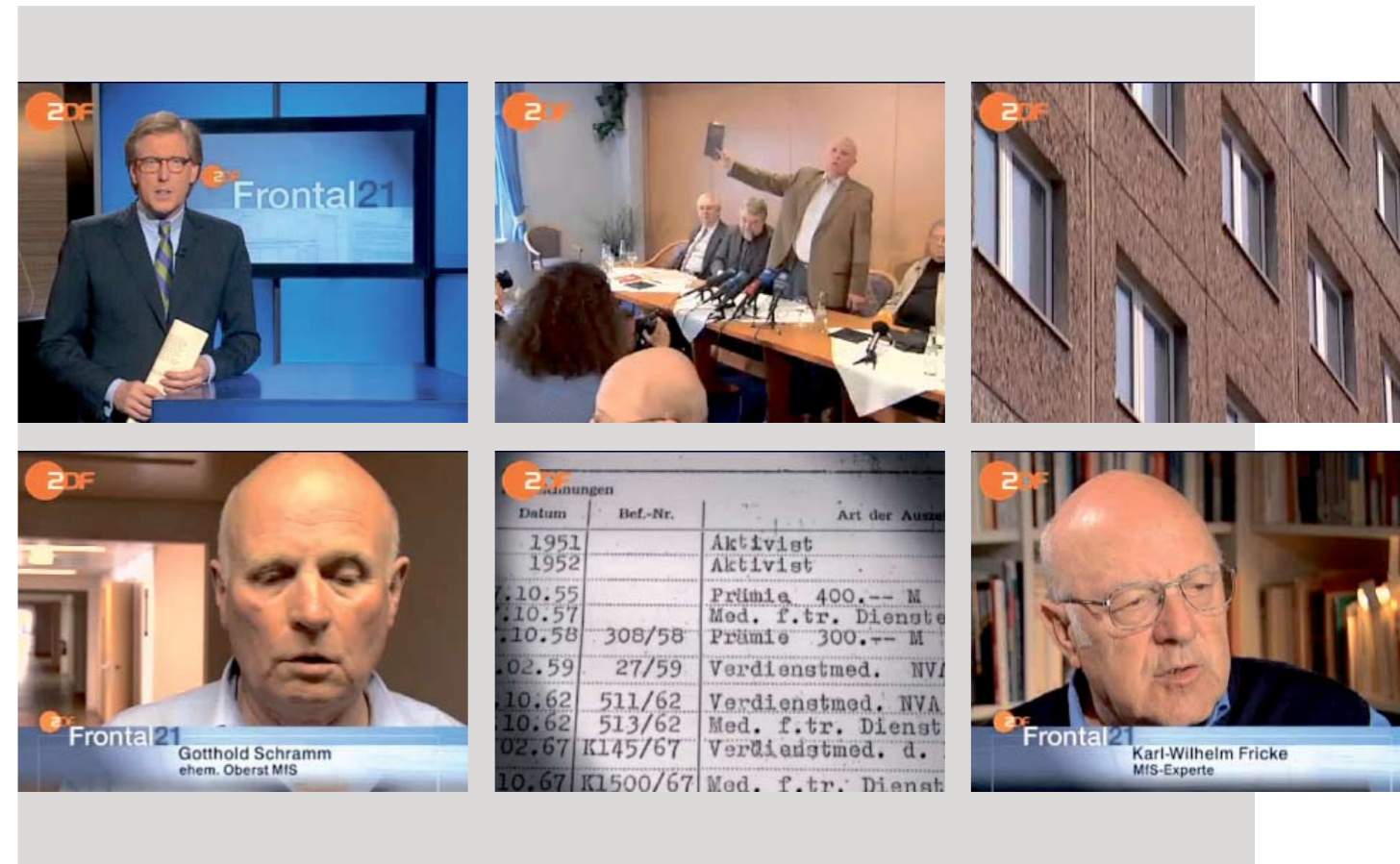
über die »Brüskierung der Arbeit des Parlamentes, eines Verfassungsorgans«.

Nicht nur Gysi wehrt sich massiv gegen die Berichterstattung über seine Vergangenheit. Beinahe alle mit Stasi-Vorwürfen Konfrontierten klagen gegen die Sender und Verlage. Manfred Stolpe, ehemaliger Bundesverkehrsminister und langjähriger brandenburgischer Ministerpräsident, Peter Porsch, Landtagsabgeordneter der PDS in Sachsen, Udo Foth, Unterhaltungschef des MDR, Hagen Boßdorf, Sportkoordinator der ARD, oder die im August verstorbene Schauspielerin Jenny Gröllmann – alle kämpften oder kämpfen immer noch vor Gerichten um ihre Persönlichkeitsrechte bei der Berichterstattung über ihre Vergangenheit. Egal ob Tageszeitungen wie die *Welt*, Nachrichtenmagazine wie der *Focus*, Politmagazine wie *Frontal 21* und *Kontraste* oder Boulevardmagazine wie *Super Illu* – viele deutsche Medien mussten schon juristische Niederlagen in diesem Bereich einstecken, unterschrieben Unterlassungserklärungen und veröffentlichten Gegendarstellungen.

Beweiskraft angezweifelt

Doch woran liegt es, dass die Gerichte so häufig gegen die Pressefreiheit entscheiden? »Zunächst einmal ist es so, dass in solchen Verfahren die volle Beweislast auf Seiten der Medien liegt«, erläutert Jan Hegemann, Rechtsanwalt und Professor für Medienrecht in Berlin. Den Stasi-Akten aus der Birthler-Behörde werde aber keine volle Beweiskraft zuerkannt, außer es gibt unzweifelhafte handschriftliche Verpflichtungserklärungen der Betroffenen in den Stasi-Unterlagen. Das sei aber bei den meisten für die Medien interessanten Fällen nicht der Fall. »Hier haben wir es oft mit Leuten zu tun, die in der

Aufarbeitung



Welt, Focus, Frontal 21, Super Illu: Sie alle mussten bereits juristische Niederlagen in Sachen Stasi-Geschichten einstecken.

DDR als Künstler, Wissenschaftler oder Theologen tätig waren. Für diesen Kreis hatte das Ministerium für Staatssicherheit der DDR festgelegt, dass sie keine schriftlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben brauchten, um diese Intellektuellen nicht zu verschrecken«, fügt Hegemann hinzu. Hier reichte ein – heute schwer nachweisbarer – Handschlag völlig aus, um Inoffizieller Mitarbeiter (IM) des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) zu werden. Außerdem sind Teile der Akten kurz nach dem Mauerfall vernichtet worden, so dass nur noch Fragmente zur Verfügung stehen, beispielsweise im Fall von Hagen Boßdorf.

Aber selbst wenn die Medien eine Fülle von Indizien zusammentragen, um zumindest eine Verdachtsberichterstattung zu rechtfertigen – häufig verlieren sie

trotzdem. Denn die Betroffenen setzen sich mit zwei inzwischen in Medienkreisen bekannten Taktiken zur Wehr: Einerseits behaupten sie, sie seien unwissentlich abgeschöpft worden, andererseits fahren sie vor Gericht die ehemaligen Stasi-Führungsoffiziere auf, die die entsprechenden IM-Legenden geführt haben. Und die ehemaligen Stasi-Offiziere stellen sich vor die Betroffenen. Ihren Aussagen nach sind die entsprechenden Akten dann eine »Totalerfindung« oder die Betroffenen hätten nicht gewusst, dass es eine IM-Akte über sie gab.

Besonders das Argument, dass die entsprechenden Akte von ihnen erfunden worden sei, bewerten Experten als sehr unwahrscheinlich. Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicher-

Diesen Beitrag über einen ehemaligen Stasi-Oberst durfte *Frontal 21* unbeanstaltet senden (16.05.2006). Als es um mögliche IM-Aktivitäten Gysis ging, durfte das Magazin nicht einmal aus einem öffentlich zugänglichen Bundestagsdokument zitieren.

heitsdienstes der ehemaligen DDR, Marianne Birthler, sagte im *Message*-Interview: »Es gab bei der Stasi ein sehr rigides internes Kontrollsystem, das es nahezu unmöglich machte, Akten zu fälschen. Deshalb ist die Vorstellung, eine in sich schlüssige Stasi-Akte sei vollständig erfunden, wie das manche Gerichte für möglich halten, sehr unwahrscheinlich. Solch eine Totalfiktion wäre mit Sicherheit schon beim MfS entdeckt und geahndet worden.«

Ehrenkodex der Offiziere

Dem kann Jochen Staadt vom Forschungsverbund SED-Staat an der Freien Universität Berlin nur zustimmen. Er erstellt immer wieder Gutachten zu solchen Akten. »Es ist in den meisten Fällen sehr unwahrscheinlich, dass die Akten erfunden sind. Es gab immer Kontrollvermerke von weiteren Offizieren.«

Trotzdem entscheiden sich die Gerichte regelmäßig dazu, die Aussagen der ehemaligen Stasi-Führungs-

Oberlandesgericht München gezogen ist. In Berlin oder Hamburg wäre wahrscheinlich zu seinen Gunsten entschieden worden. Die Großzahl der Betroffenen in Presserechtsfällen – auch und gerade wenn es um Stasi-Vorwürfe geht – klagt vor den Kammern in Berlin oder Hamburg. Denn hier stoßen sie auf eine »Betroffenen-freundliche Rechtsprechung«, so drückt es Michael Fricke, Rechtsanwalt in Hamburg aus. Er könnte auch weniger vorsichtig formulieren: pressefeindlich. Denn wer hier als Verlag oder Sender in Sachen Stasi-Berichterstattung verklagt wird, verliert meist. »Ich halte diese Rechtsprechung für außerordentlich unbefriedigend. Sie führt dazu, dass Täter, die schon damals privilegiert waren, heute auch wieder privilegiert sind«, meint der Jurist Hegemann.

Von den Promis gelernt

Dass die Landgerichte in Berlin und Hamburg ein großes Herz für die vermeintlichen Presseopfer haben, hat sich herumgesprochen. Nach einem Bericht der *Welt* hat sich die Zahl der Prozesse in Berlin und Hamburg in den letzten fünf Jahren auf jeweils 1.000 jährlich verdoppelt, während in München beispielsweise die Zahl der Prozesse seit langem stabil ist. Auch Regionalzeitungen werden inzwischen in Hamburg verklagt. Diese Erfahrung machte auch Dieter Soika, Chefredakteur der Chemnitzer *Freien Presse*: »So mancher lokale Fürst hat einerseits vom juristischen Gang der Prominenz gelernt, und auf der anderen Seite haben eine ganze Reihe von Anwaltskanzleien Marktanpassung betrieben und sind nur auf solche Fälle der Persönlichkeitsrechtsverletzung spezialisiert. Die sitzen alle in Berlin oder Hamburg und wissen, welche Gerichte eher in ihrem Sinne entscheiden.«

Die Chemnitzer *Freie Presse* war zuletzt erfolgreich von Peter Porsch vor dem Landgericht Hamburg auf Unterlassung verklagt worden – genauso wie der *Focus*. Letztgenannter Fall ist jedoch noch nicht entschieden. Der Prozess, ob das Magazin Peter Porsch IM nennen darf oder nicht, befindet sich noch im Hauptverfahren; erschienen war der inkriminierte Artikel allerdings bereits vor zwei Jahren im August 2004. »Die ungeheuer lange Verfahrensdauer führt dazu, dass die Berichterstattung erst mal lahm gelegt ist. So kann unliebsame Berichterstattung sehr leicht tot gemacht werden«, meint *Focus*-Autor Wendt.

Wenn wie im Fall Porsch alle berichtenden Medien mit Unterlassungserklärungen überzogen werden, soll neben der zeitlichen Verzögerung einerseits

Es hat sich herumgesprochen, dass die Landgerichte in Berlin und Hamburg ein großes Herz für vermeintliche Presseopfer haben.

offiziere höher zu bewerten als die Akten, die die Stasi-Unterlagen-Behörde freigibt, oder die Gutachten von Experten. Letztendlich läuft das auf ein Paradox der Zeitgeschichte hinaus: Den Stasi-Offizieren von einst wird heute vor den Gerichten Glauben geschenkt, ihren eigenen Aussagen in den Akten von damals jedoch nicht. Dabei werde vor allem ein Umstand außer Acht gelassen, meint Herbert Ziehm, Mitarbeiter der Beauftragten für die Stasi-Unterlagen: »Es gab einen Ehrenkodex für die Stasi-Offiziere, dass der IM unter allen Umständen zu schützen ist. Das wirkt wohl noch nach.«

Selten berücksichtigen die Gerichte diesen Umstand bei der Urteilsfindung – eines davon war das Oberlandesgericht München. So gewann der *Focus* 2001 ein Verfahren gegen Udo Foth, den Unterhaltungschef des MDR. Sowohl Landgericht als auch Oberlandesgericht München gestatteten dem Nachrichtenmagazin, weiterhin zu berichten, Foth sei stark verdächtig, als IM gearbeitet zu haben. Beide Gerichte glaubten nicht dem Führungsoffizier, der aussagte, er habe die gesamte Akte erfunden.

Der Autor der *Focus*-Geschichte, Alexander Wendt, wundert sich, dass Foth überhaupt vor das

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ WIRD GENUTZT

Eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Bundestag im Juli 2006 hat es gezeigt: Das vom Netzwerk Recherche initiierte Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird stark genutzt. Seit Inkrafttreten des IFG zu Anfang des Jahres gab es im ersten Halbjahr allein 420 Anträge bei Bundesministerien. In 193 Fällen wurde voller Informationszugang gewährt, bei 30 Fällen wurden die Informationen teilweise zugänglich gemacht. Ein Viertel der Fälle wurde abgelehnt, der Rest wird noch bearbeitet. Die tatsächliche Zahl der Anträge auf Aktenveröffentlichung mit Hilfe des IFG dürfte deutlich höher liegen, da es noch keine Zahlen aus den anderen Bundesbehörden, beispielsweise dem Bundeskartellamt, gibt.

Zwar erhalten Bürger und Institutionen, die sich auf das IFG berufen, Akteneinsicht, allerdings müssen sie – so zeigen es viele Beispiele – einen langen Atem mitbringen. So hat die Wuppertaler Erwerbsloseninitiative Tacheles mit Hilfe des IFG erreicht, dass interne Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht werden. Dadurch soll der Umgang mit Arbeitslosen und Hartz-IV-Empfängern transparenter werden. Allerdings musste Tacheles dafür erst vor dem Sozialgericht in Düsseldorf klagen. In einem Vergleich wurde

die Bundesbehörde verpflichtet, alle für die Leistungsgewährung relevanten internen Unterlagen per Internetdatenbank zugänglich zu machen. Darüber hinaus wurde festgeschrieben, dass sie diese Daten in bestimmten Abständen aktualisieren muss.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der FDP ergibt sich auch ein Beispiel, das zeigt, zu welchen Einschränkungen die vom Netzwerk Recherche kritisierte restriktive Ausformulierung des IFG führt: Der umstrittene Mautvertrag mit Toll Collect wird nicht veröffentlicht, obwohl eine Reihe von Einzelpersonen und Institutionen dies beantragt hatte. Das Verkehrsministerium behauptet, die Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Betreiberkonsortium falle unter die Ausnahmeregelungen des IFG. Eine Veröffentlichung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Passagen wird mit dem aufschlussreichen Argument abgelehnt, im Ministerium fehle der Sachverstand, um mit einem vertretbaren Aufwand die unter Geheimhaltung fallenden Passagen von den restlichen zu trennen. *Juliane Fliegenschmidt*

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP zum IFG, im Internet unter einzusehen unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/021/1602168.pdf>)

»ein großer Lästigkeitswert erzeugt« werden, meint *Welt*-Redakteur Uwe Müller, der schon viele Stasi-Geschichten geschrieben hat. Andererseits würden zumindest kleinere Verlage abgeschreckt, fügt Müller hinzu: »Zweck ist es auch, Kosten zu verursachen und damit eine abschreckende Wirkung zu erzielen.« Die Kosten für ein solches Verfahren liegen im höheren fünfstelligen Bereich.

Stasi-Unterlagen-Gesetz konterkariert

Letztendlich ist das Ergebnis einer solchen Rechtsprechung, die das Persönlichkeitsrecht der mit Stasi-Vorwürfen Konfrontierten meist als schützenswerter einschätzt als die Pressefreiheit, aber viel grundsätzlicher: Sie verhindert die gesellschaftliche Aufarbeitung der Vergangenheit. Marianne Birthler meint, diese Rechtsprechung konterkariere die Aufgabe des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, das die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit der Stasi fördern soll: »Die Unterlagen der Stasi wurden ja gerade auch geöffnet, um nicht auf die Aussagen und Erinnerungen der Täter angewiesen zu sein. Gilt das Wort der MfS-Offiziere vor Gericht höher als das, was wir mit Hilfe der MfS-Unterlagen in Erfahrung gebracht haben, wird damit die Intention

des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in gewisser Weise ausgehebelt.«

Durch Gegendarstellungen und Unterlassungsklagen erstreiten sich die Betroffenen gerichtlich, dass über ihre Fälle weniger oder gar nicht mehr berichtet werden darf. »Beim Publikum bleibt dann hängen, dass derjenige unschuldig ist«, meint Jurist Hegemann, »nur weil er bei Gegendarstellung und Unterlassungsklage erfolgreich war. Die Leser sehen ja nicht, dass das Gericht nur keinen Vollbeweis erkennen konnte, dass aber der dringende Verdacht weiter besteht.«

Historiker wie Jochen Staadt befürchten, dass solche Einschnitte in die Pressefreiheit dazu führen, dass die Berichterstattung über die dunklen Seiten der DDR und die Praktiken der Stasi unterbleibt. »Wenn die Spitzeltätigkeit nicht mehr namentlich auf die Täter zurückgeführt werden darf, wenn die ehemaligen Täter erreichen, dass ihre Tätigkeit nicht mehr genannt werden darf«, so der Historiker, dann werde die Berichterstattung abnehmen. Das wäre ein sehr zweifelhafter Erfolg für das Persönlichkeitsrecht – aber auf jeden Fall ein eindeutiger Verlust sowohl für die Pressefreiheit als auch für die Aufarbeitung der deutschen Geschichte. ■

Juliane Fliegenschmidt ist freie Journalistin in Köln und Mitglied des Netzwerks Recherche.

